



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 19.

Groß-Strehliß, den 10. Mai

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Dienstanzweisung

für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten.

Im Einverständnis mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbe-Ordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G.-S. S. 165 —) nachstehende Dienstanzweisung erlassen.

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139b, 154, 154a und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

- 1) der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a—105h a. a. D.),
- 2) der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten,
- 3) der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a bis § 134h),
- 4) der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis 139a).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) übertragen:

- 5) die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
- 6) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§ 107—§ 113), sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis § 119a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektions-Bezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfessel ihrer Bezirke überwiesen. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, G.-S. S. 165.)

§ 2. Die Gewerbe-Aufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbe-Inspektoren und durch Hilfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungs-Präsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt. Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichtsbeamten mehrere Regierungs-Präsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§ 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinetts-Ordnung, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. December 1825 — G.-S. 1826 S. 5

— (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1). Gleichzeitig haben sie die im § 1 unter Ziffer 1—6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungs-Assessoren nach lit. D. Vd der Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbe-Aufsicht (§ 1, 1—6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im übrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungs-Präsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbe-Inspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungs-Präsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§ 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benützung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbe-Inspektion (§ 4) übertragen werden.

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbe-Inspektions-Bezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird.

Die Gewerbe-Inspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbe-Aufsicht (§ 1 Ziffer 1—6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbe-Inspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§ 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbe-Inspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbständige Thätigkeit handelt,

Der königliche Regierungs- und Gewerberath.
(Name.)

von ihren Hilfsarbeitern:

Der königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
(Name.)

von den Gewerbe-Inspektoren (§ 4):

Der königliche Gewerbe-Inspektor zu
(Name.)

von deren Assistenten:

Der königliche Gewerbe-Inspektor zu
In Vertretung.
(Name.)

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgeordneten Regierungs-Präsidenten auszustellenden Ausweisarte.

§ 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertraulichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugeordneten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgeber und Arbeiter sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

- 1) den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,
- 2) den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
- 3) den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a 139 und 139a der Gewerbe-Ordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorklärungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizei-Behörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verhältnisse handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeizuführen, falls es sich aber um

die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120a ff. der Gewerbe-Ordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d a. a. D.)

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestellungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltenlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizei-Behörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

- 1) die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
- 2) bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
- 3) Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mittheilung zu machen.
- 4) ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120d der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1—6).

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungs-Präsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbe-Aufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeinde-Vorstände) die Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. D.)

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landes-Verwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung königlicher Beamten Seitens der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 14. Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Gerichte:

- 1) als Sachverständige,
 - 2) als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
 - 3) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,
- Herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§ 15. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungs-Präsidenten erteilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§ 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerbe-Ärthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerbe-Ärthe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbe-Inspektionen seines Bezirks beauftragten Gewerbe-Inspektoren (§ 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbe-Inspektoren (§ 3 Absatz 3) über die denselben nach § 1 Ziffer 1—6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerbe-Ärthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfessel zu erstattenden Jahresbericht ist im § 39 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerbe-Ärthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen der § 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerbe-Ärthe auch durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeinde-Vorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fhr. von Berlepsch.

Vorstehende Dienstanweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 25. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern unter dem 18. Dezember 1888 erlassene Polizei-Verordnung und die unter demselben Tage ergangenen Ausführungs-Bestimmungen zu § 6 — veröffentlicht im Amtsblatt pro 1889 Stück 7 — wird das nachstehende Verzeichniß

- A. der im diesseitigen Regierungsbezirk befindlichen Dampfesselrevisoren,
- B. der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfesseln ermächtigten Vereinsingenieure,

C. der als Sachverständige im Sinne der obengedachten Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1888 amtlich anerkannten sonstigen Personen zur öffentlichen Kenntnissnahme gebracht:

N ^o .	D e s S a c h v e r s t ä n d i g e n		
	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
A.			
1	Blau	Königlicher Baurath	Beuthen.
2	Seligmann.	" Kreisbauinspector	Cosel.
3	Gaedcke.	" Regierungsbaumeister und kommiss. Kreisbauinspector.	Gleiwitz.
4	Denmling.	Königlicher Kreisbauinspector.	Kreuzburg.
5	Nettig.	desgl.	Leobschütz.
6	Schalk.	Königlicher Baurath	Neisse.
7	Aber.	" Regierungsbaumeister und kommiss. Kreisbauinspector	Neisse.
8	Mitzel.	Königlicher Kreisbauinspector.	Neustadt.
9	Adank.	desgleichen.	Oppeln.
10	Eichelberg.	" Regierungsbaumeister und kommiss. Kreisbauinspector.	Tarnowitz.
11	Rosack.	Königlicher Kreisbauinspector.	Carlsruhe.
12	Posern.	desgleichen.	Ples.
13	Kirchhoff.	dto.	Natibor.
14	Becherer.	Königlicher Baurath	Nybnik.
15	Andrae.	" Kreisbauinspector.	Groß-Strehlitg.
B.			
1	H. Minssen.	Oberingenieur.	Breslau.
2	E. Mundelt.	Ingenieur.	dto.
3	J. Mell.	"	dto.
4	W. Niemand.	"	dto.
5	W. Leopold.	"	dto.
6	F. Stelzner.	"	dto.
7	Th. Wendt.	"	dto.
8	F. Hoopmann.	"	Gleiwitz.
9	C. Debusmann.	"	dto.
10	R. Czernef.	"	dto.
C.			
1	Herschleb.	Ingenieur.	Königshütte.
2	Berndt.	dto.	Laurahütte.
3	Peschke.	Oberingenieur.	Gleiwitz.
4	Jung.	Kreisbaumeister.	Rattowitz.

Oppeln, den 20. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsblatt Seite 153. 154)
betreffend den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruck-Apparaten.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß § 6. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

Der § 3 No. 4 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 erhält den Zusatz:

„Diese Einrichtung oder ein dem gleichen Zwecke dienender Kontrollhahn, braucht nicht angebracht zu werden, wenn die Bierleitung vom Faß bis zur Ausfahnhalle keine Krümmungen und innen glatte Wandungen hat, so daß dieselbe behufs Reinigung ihrer ganzen Länge nach mit einer Bürste durchgestoßen werden kann. (Hygienische Bierfahnhalle-Einrichtungen System H. Denecke (D. R. P. von H. Mühle, Berlin.)“

§ 3 No. 5 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 erhält den Zusatz:

„Statt des Rückschlagventils kann auch eine andere Vorrichtung angebracht werden, welche das Eindringen von Bier in die Luftleitung in zuverlässiger Weise verhindert. Die Luftleitung muß dann auch behufs Reinigung in gerader Richtung mit der Bürste durchgestoßen werden können, Compressions-Stechhahn mit Schraubvorrichtung von C. Feller in Gelsenkirchen. D. R. P. No. 7. 4351 VI/64.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Oppeln, den 29. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Die auf dem Kreistage vom 30. April cr. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt:

1. 2. 3. Die Beschlußfassung über die Punkte 1 2 und 3 der Tagesordnung war durch die Gültigkeits-Erklärung der stattgehabten Kreistagswahlen erledigt.

4. Der Kreistag beschließt, den Rittergutsbesitzer Hyacinth von Strachwitz in Groß-Stein und den Rechnungsführer Oswald Jaroschowitz in Groß-Stein in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Gr.-Stein aufzunehmen.

4a. Der Kreistag beschließt, den Amtsvorsteher-Stellvertreter Czermowski in Schloß Groß-Strehlitz von neuem in die Liste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Schloß Groß-Strehlitz aufzunehmen.

5. Der Kreistag beschließt, den Grafen Hans Heinrich v. Strachwitz in Stubendorf in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Stubendorf aufzunehmen.

6. Der Kreistag beschließt, den Gutsbezirk Liebenhain mit dem aus den Gemeinden und Gutsbezirken Himmelwitz und Bierchlesche bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

7. Für den aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Gonschiorowitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Bauergutsbesitzer Bernhard Müller in Gonschiorowitz als Schiedsmann durch Zuzuf gewählt.

8. Der Lehrer Malcher in Dollna wurde als Schiedsmann für den aus den Gemeinden und Gutsbezirken Dollna, Scharnosin und Dschowa bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Zuzuf gewählt.

9. Für den aus den Gemeinden Schedlitz, Sprentschütz, Klein-Stein und Posnowitz sowie aus den Gutsbezirken Sprentschütz, Klein-Stein und Posnowitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Tiz in Schedlitz als Schiedsmann und der Lehrer a. D. Sobotta in Schedlitz als Schiedsmannstellvertreter durch Zuzuf gewählt.

10. Die beiden Kreisaußschußmitglieder: Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau und Amtsvorsteher-Stellvertreter Czermowski in Schl. Groß-Strehlitz, deren Wahlperiode Ende 1891 abgelaufen ist, wurden durch Zuzuf wiedergewählt.

11. Als Sachverständige zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden wurden für das Jahr 1892 durch Zuzuf gewählt:

Wirtschaftsdirector Schwarz in Wyßkoka, Graf Bethusy-Huc auf Deschowitz, Deconomierath Bieler in Schloß Groß-Strehlitz, Rittergutsbesitzer Neil auf Chorulla, Domainenpächter Schnabel in Schloß-Wjest, Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau.

12. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlig, Ujest, Leschnitz und Krappitz zusammentretenden Ausschüssen für das Jahr 1892 in Gemäßheit des § 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und § 35 ad 1 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzuf gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß-Strehlig

Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlig, Amtsvorsteher-Stellvertreter Oberle in Stubendorf, Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Frenzel in Keltzsch, Rittergutsbesitzer Mabelung auf Sacrau, Amtsvorsteher-Stellvertreter Czernowski in Schloß Groß-Strehlig, Wirthschafts-Inspcctor Sürsch in Kalinow, Rentmeister Beck in Blottnitz.

Amtsgericht Ujest

Bürgermeister Tschanner in Ujest, Beigeordneter Henkel in Ujest, Rathmann Franz Boralla in Ujest, Domainenpächter Kaller in Kaltwasser, Domainenpächter Knaps in Jarischau, Domainenpächter Schnabel in Schloß Ujest, Gemeindevorsteher Matuschek in Kaltwasser.

Amtsgericht Leschnitz

Rittergutsbesitzer Graf Bethusy-Duc auf Deschowitz, Bürgermeister Thielmann in Leschnitz, Apotheker Fiebzig in Leschnitz, Rittergutsbesitzer Bönisch auf Freivogtei Leschnitz, Bauunternehmer Müszkiet in Kzienzowiesch, Fabrikdirektor Wächter in Koswadze, Wirthschaftsdirektor Schwarz in Wyssota.

Amtsgericht Krappitz

Rittergutsbesitzer Reil auf Chorulla, Amtsvorsteher Dekonomierath Lüderßen in Gogolin, Gemeindevorsteher Zdechlik in Gogolin.

13. Dem Kreistage wurde die Rechnung der Graf von Posadowsky-Wehner'schen Kaiser Wilhelm- und Augusta-Zubiläums-Stiftung pro 1890/1 zur Kenntnisaufnahme vorgelegt und hatte derselbe gegen dieselbe Nichts zu erinnern.

Auf den Antrag des Rittergutsbesizers Mabelung wurde die Beschlußfassung über die Punkte 14 und 15 der Tagesordnung bis nach Berathung über Punkt 18 der Tagesordnung ausgesetzt.

16. Der Kreistag beschließt, der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau für das Etatsjahr 1892/3 eine Jahresbeihilfe von 50 Mark aus Kreismitteln zu gewähren.

17. Der Kreistag beschließt, die Kosten der von den Aerzten an die Ortspolizeibehörden zu erstattenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten auf Kreisfonds zu übernehmen.

18. Der Kreistag beschließt, der Wittve des verstorbenen Bureaugehilfen Goreßki eine laufende widerrussische Jahresunterstützung von 300 Mark aus Kreismitteln zu gewähren.

14. Nachdem die Rechnungsrevisionscommission über den Revisionsbefund der Kreis Kommunal-Kasse pro 1888/9 Bericht erstattet hatte, beschließt der Kreistag, dem Rechnungsleger Entlastung zu ertheilen und die Rechnung

in Einnahme auf	136 213,44 Mark
in Ausgabe auf	98 342,92 „
und im Bestande auf	37 870,52 Mark

festzusetzen.

15. Ueber den Revisionsbefund der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung pro 1889/90 erstattete die Rechnungsrevisions-Kommission Bericht. Auf den Antrag der Kommission beschließt der Kreistag, dem Rechnungsleger Entlastung zu ertheilen und die Rechnung

in Einnahme auf	212 192,75 Mark
in Ausgabe auf	159 577,87 „
und im Bestande auf	52 614,88 Mark

festzusetzen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 19 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 10. Mai 1892.

19. Der Kreistag beschließt dem Kreiscommunal- und Kreisparfassen-Mendanten vom 1. Dezember 1891 ab, monatlich 30 Mark als Pauschquantum für Beschaffung von Schreibhilfe zu gewähren.

Die Beschlüsse ad 1 bis einschl. 19 wurden einstimmig gefaßt.

20. Zunächst wurde der von dem Kreisauschusse entworfene Kreisshaushaltsplan pro 1892/3 und der Verwaltungsbericht pro 1891 zur allgemeinen Besprechung gestellt.

In derselben wurde auf den Antrag des Grafen v. Posadowsky-Wehner auf Blottnitz beschloffen, den Betriebsfonds des Kreisauschusses mit 3000 Mark, dessen zinsbare Anlegung gebilligt wird, in die Vermögensübersicht des Kreises aufzunehmen.

Demnächst wurde in die Einzelberathung des Haushaltesplanes eingetreten.

Sämmtliche Ausgabe- und Einnahmetitel desselben mit Ausschluß des Ausgabetitels „VII Kreiswegebaufonds“, dessen Annahme mit allen gegen eine Stimme erfolgte, wurden einstimmig angenommen und der Haushaltesplan demnächst in Einnahme und Ausgabe auf 134 600 Mark festgestellt.

21. Der Kreistag beschließt auf den Antrag des Kreisauschusses mit allen gegen 3 Stimmen folgendes:

I. Die Kreisabgaben werden vom 1. April 1892 ab erhoben durch Zuschläge

1) zu den directen Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
2) zu den in Gemäßheit des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten fingirten Normalsteuersätzen derjenigen Kreisangehörigen, deren Jahres-Einkommen mehr als 150 Mark beträgt und den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Diese Normalsätze betragen

a) bei einem Jahreseinkommen bis einschl. 420 Mark $\frac{2}{5}\%$ des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark,

b) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis einschl. 660 Mk. 2,40 Mk.,

c) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschl. 900 Mk. 4 Mark.

3) zu den nach §§ 14 und 15 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu ermittelnden fingirten Einkommensteuer der Jorensen, juristischen Personen u.

II. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist hierbei nur mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen mit welchem die Einkommensteuer einschl. der fingirten belastet wird.

22. Der Kreistag beschließt mit allen gegen eine Stimme die Uebernahme der Unterhaltung der Böschungen der zur Oderbrücke in Krappitz auf dem rechten Oderufer führenden Rampe auf den Kreis Groß-Strehlitz und genehmigt zugleich den dieserhalb zwischen dem Kreis-auschusse und der Stadt Krappitz abgeschlossenen Vertrag vom $\frac{6}{17}$. August 1887.

Groß-Strehlitz, den 30. April 1892.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 3. März 1888 (Kreisblatt Stüd 10) mache ich die Gemeinde- und Gutsvorstände darauf aufmerksam, daß auch die von den Gemeinde- und Gutsbezirken für eigene Rechnung (in eigener Regie) ausgeführten Kanal- (Graben), Wege, Strom-, Deich- (Damm), Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur- und Uferschutzbauarbeiten nach dem Bauunfallversicherungsgeetze vom 6. Juli 1887 versicherungspflichtig sind und Regiebaunachweisungen für dieselben allmonatlich eingereicht werden müssen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Bauarbeiten Neubau- und Unterhaltungsarbeiten betreffen, mit **Ausnahme der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe.**

Zu letzteren gehören alle zur Herstellung und Unterhaltung der Feld- und Kulturwege, sowie der Graben-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Drainage-Anlagen dienenden Arbeiten. Die von den Gemeinde- und Gutsvorständen ausgeführten Bauarbeiten erstgedachter Art sind auch dann versicherungspflichtig, wenn die Arbeiten nicht gegen Lohn, sondern durch Leistung von Gemeinde- (Hand- und Spann-) Diensten ausgeführt werden. In solchen Fällen ist als Lohn pro Tag in Spalte 6 der Regiebaunachweisung der ortsübliche Tagelohn erwachsener Arbeiter einzutragen. Derselbe beträgt im hiesigen Kreise für männliche Personen 80 Pfg. und für weibliche Personen 60 Pfg.

Zur Vermeidung der lästigen allmonatlichen Einreichung der Regiebaunachweisung empfiehlt es sich, von der Befugniß des § 29 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 Gebrauch zu machen. Danach ist es zulässig, daß für Communal-Verbände (Gemeinde- und Gutsbezirke), welche ohne Uebertragung an besondere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Gehälter und Löhne für ein Jahr in Pausch und Bogen festgesetzt wird. Dazu ist nur erforderlich, daß die betreffenden Communal-Verbände einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag muß dem unten abgedruckten Schema entsprechen.

Die etwa ausgefüllten Anträge sind mir bis **zum 31. d. Mts.** einzureichen.

Außerdem werden die Gemeinde- und Gutsvorstände angewiesen, für die seit **dem 1. Januar 1888 bis 31. März 1892** ausgeführten Regiebauarbeiten der Eingangs gedachten Art, wozu auch die Räumung der Wege vom Schnee gehört, nach dem bekannten Schema für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Nachweisungen jahrgangsweise aufzustellen und ebenfalls bis **zum 31. d. Mts.** an mich einzureichen oder negativ zu berichten.

Staat _____
Regierungsbezirk _____
Kreis _____
Gemeinde _____ Post _____

A n t r a g

auf Versicherung der Wege pp. Bauarbeiten in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 287) für d. Jahr 18.....

Nachweisung der Arbeitstage, Arbeitslöhne und Gehälter.

Kalender-jahr.	Gegenstand der Bauarbeit.	Zahl der im Jahre verwendeten Arbeitstage.	Betrag der Arbeitslöhne und Gehälter.	Bemerkungen.
			Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.

den ten 189

Der Gemeinde-Vorstand.

Groß-Strehliß den 3. Mai 1892.

auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll, ohne Genehmigung des Kreisauschusses nicht erfolgen darf. Demgemäß muß für diejenigen Gemeinden, welche im laufenden Etatsjahre mehr als einen 100% Gemeindeabgaben-Zuschlag zu den directen Staatssteuern erheben, hierzu die Genehmigung des Kreisauschusses nachgesucht werden.

Groß-Strehlitz, den 8. Mai 1892.

Die bei den Kgl. General-Commandos direct eingehenden zahlreichen, die Entlassung von Mannschaften des aktiven Dienststandes aus Reklamationen betreffenden Anträge von Privaten geben mir Veranlassung die Magistrate und Amtsverwaltungen bezw. Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. Juni 1883 Kreisblatt Stüd 28 zu ersuchen, bezw. anzuweisen, Reklamationen und Gesuche um Beurlaubung zur Disposition der resp. Truppentheile, welche zur Begutachtung und Befürwortung vorgelegt werden, an mich einzureichen. Die Petenten sind dahin zu belehren, daß sie dergleichen Gesuche zur Vermeidung von Weisungen und nicht im Interesse des Reklamirten liegender Verzögerungen **nicht direct** an das betr. General-Commando einreichen.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1892.

Die Gemeindevorsteher von Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Boromian, Chorulla, Dollna, Dombrowka, Goradze, Grodisko, Groß Pluschnitz, Gogolin, Groß-Stein, Jarischau, Jerschona, Keltisch, Klein-Stein, Krassowa, Kroschnitz, Krienzowiesch, Fr.-Vogt. Lechnitz, Mallnie, Neudorf, Niesdrowitz, Rogowschütz, Oberwitz, Oberwanz, Oschiel, Otmuth, Poremba, Rosmierka, Roswadze, Sacrau, Saleche, Sandowitz, Scharnosin, Schinischow, Suchodaniez, Tischammer-Elguth, Waldhäuser und Wierchlesche, sowie die Ortsvorsteher von Alt-Wjest, Balzarowitz, Blottnitz, Chorulla, Dollna, Gonschiorowitz, Goy et Lalot, Grabow, Grodisko, Gr.-Pluschnitz, Groß-Stanisich, Himmelwitz, Jarischau, Jerschona, Kadlub, Keltisch, Krassowa, Kroschnitz, Lafisk, Fr.-Vogt. Lechnitz, Neudorf, Niesdrowitz, Rogowschütz, Oberwitz, Oleszka, Oschiel, Otmuth, Otmuth, Petersgrätz, Poremba, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Sacrau, Saleche, Schenkowitz, Schinischow, Stubendorf, Suchau, Tisch.-Elguth, Schloß-Wjest, Warmuntowitz und Zyrowa werden hiernit aufgefordert die durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. d. M. eingeforderten Gemeindesteuerlisten binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten hier einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1892.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Oderfähren Deschowitz — Roswadze.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und vom 19. März 1891 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Deschowitz und zwar für die Oderfähren zu Deschowitz und Roswadze nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Besitzer beziehungsweise Pächter öffentlicher Fähranstalten sind verpflichtet, an den Prähmen (Platten) und Handfähnen Einseitungszeichen durch Sachverständige festsetzen und an den beiden Längsseiten entlang anbringen zu lassen.

Die Einseitungszeichen dürfen beim Fährbetriebe nicht überschritten werden.

§ 2. Die wasserfreie Bordhöhe sowohl für die Prähme (Platten), wie für Handfähne wird auf 31 cm festgesetzt.

Diese Bordhöhe gilt auch für die Schmalseiten der Schiffsgesäße.

§ 3. Für Wagen und sonstige Lasten auf Prähmen, ebenso für gemischte Lasten, (Personen Wagen pp.) ist das Einseitungszeichen unbedingt maßgebend, für Belastung mit Personen dagegen die Bodenfläche des Prähms, wobei für 1 Quadratmeter 1½ Personen zu rechnen ist.

§ 4. Für unruhiges Vieh sind bei den Brähmen an den Schmalseiten geeignete Abschlußvorrichtungen (Vorsatzbretter oder Stangen) in Bereitschaft zu halten.

§ 5. Die Bedienung eines Brähmens hat nach Bedarf durch eine oder mehrere sachverständige Personen zu erfolgen; das Letztere ist geboten, sobald der Wasserstand die Höhe der anliegenden Bühnen, d. h. den mittleren Stand erreicht.

§ 6. Bei starkem Wellengange, oder bei Eisgang ist die Belastung des Brähmens zu ermäßigen, unter erschwerten Umständen der Betrieb sogar einzustellen.

§ 7. Neue Handfahne müssen nachstehende Minimal-Abmessungen haben: 7,5 m obere Länge 5,5 m untere Länge, 1,7 m obere Breite, 1,2 m untere Breite.

§ 8. In dem Mittelraume der Handfahne ist an den beiderseitigen Längsborden je eine mit einer 12 cm hohen festen Lehne versehene Sitzbank anzubringen, welche als Länge höchstens nur die halbe obere Länge des Rahnes selbst haben darf.

Für jeden Sitzplatz sind 70 cm zu rechnen, so daß z. B. eine 3,5 m lange Sitzbank höchstens mit 5 erwachsenen Personen besetzt werden darf.

Die Zahl der überzusehenden Personen ist möglichst gleichmäßig auf die beiderseitigen Sitzbänke zu vertheilen. In jedem Rahne ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen. Für im Gebrauche befindliche Rähne, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist die Länge der Bänke und die Zahl der Sitzplätze durch Sachverständige festzusetzen. Auch diese Rähne müssen mit Lehnen und Bretterbelägen versehen sein. Während der Fahrt haben alle Fahrgäste sich hinzusetzen; das Stehenbleiben kann nur ausnahmsweise vom Fährmann gestattet werden. Mehr Personen, als Sitzplätze vorhanden, sind in den Rahn nicht aufzunehmen.

§ 9. Die Besitzer bzw. Pächter öffentlicher Fähranstalten sind ferner verpflichtet, jeden anzustellenden Fährknecht dem zuständigen Amtsvorsteher vorzustellen, welcher die persönliche Brauchbarkeit des Letzteren zu prüfen und demselben je nach Befund eine Bestallungsurkunde auszufertigen hat.

Diese Bestallungsurkunde ist auf Erfordern sowohl dem mit der Revision der Fähranstalt betrauten Beamten, wie auch den zuständigen Polizei-Organen vorzuzeigen.

Diesen Bestimmungen sind in gleicher Weise die Besitzer bzw. Pächter öffentlicher Fähranstalten insofern unterworfen, als sie in dem Falle, wenn sie selbst das Ueberfahren besorgen, eine solche Bestallungsurkunde besitzen müssen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Deshowitz, den 25. April 1892.

Der Amtsvorsteher. Thielmann.

Die Gemeinde-Vorstände der Ortschaften, in welchen Taback gebaut wird, werden hiernit darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulare zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzen Grundstücke bei dem **Steuer-Amt des Bezirks** in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die Tabackspflanzer der Gemeinde kostenfrei abgeholt werden können.

Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Taback beplanten Grundstückes, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder sonstige Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 verpflichtet ist, der Steuerbehörde **bis zum Ablauf des 15. Juli** die beplanten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben und daß diese Anmeldung in Betreff der erst nach dem 15. Juli beplanten Grundstücke **spätestens am 3. Tage nach dem Beginn der Bepflanzung** bewirkt werden muß.

Die pro Erntejahr 1891 noch rückständige Tabacksteuer ist bis zum 15. Juli d. J. bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

Oppeln, den 30. April 1892.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rth.	Butter pro Rilogr.	Eier pro Schod.									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer													
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Groß-Strehlitz, am 4. Mai 1892	Höcher.	23	—	23	50	17	50	15	—	24	—	7	—	6	—	30	—	2	80	2	20
	Niedrigst.	22	—	22	—	16	—	14	—	22	—	6	50	5	—	28	—	2	60	2	—
Ujest, am 6. Mai 1892	Höcher.	23	—	23	50	17	—	15	—	—	—	7	—	6	—	30	—	2	40	2	20
	Niedrigst.	22	—	22	—	15	50	14	—	—	—	6	50	5	—	27	—	2	20	2	—
Lejchnitz, am 8. Mai 1892	Höcher.	22	50	24	—	16	—	14	50	—	—	7	—	5	75	30	—	2	50	2	20
	Niedrigst.	22	—	23	50	15	75	13	50	—	—	6	50	5	50	28	—	2	30	2	10

— A n z e i g e r . —

Stechbriefs-Erledigung.

Das unterm 12. April 1892 hinter dem Arbeiter Michael Lippot aus Adamowitz von uns erlassene, im Kreisblatt (Stück 16 pro 1892) inserirte offene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1892.

C. 85/91

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Zwangsversteigerung des dem Tagearbeiter und Häusler Carl Fajt und dessen Ehefrau Barbara gebor. Zelitto zu Karlubitz — jetzt zu Dittmuth — gehörigen Grundstücks Blatt Nr. 69 Dittmuth ist aufgehoben.

Krappitz, den 6. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht.

Obstnugungs - Verkauf.

Die diesjährige **Obstnugung der Kirschbäume** auf der Provinzial-Chaussee im **Kreise Groß-Strehlitz** (von Natel bis Pluschnitz) soll an den Meistbietenden verkauft werden und ist dazu Termin

am 2. Juni d. J. nachm. 4 Uhr, im Chausseehaus zu Neudorf angefezt.

Vor dem Termin ist eine Bietungs-Kaution von 50 Mark zu hinterlegen.

Die Bedingungen und die Abgrenzung der einzelnen Strecken sind vorher bei dem Chaussee-Aufseher Kugler zu Neudorf zu erfragen.

Der Zuschlag erfolgt bei annehmbarem Gebot im Termin sofort, und ist die ganze Kaufsumme ebenfalls sogleich zu entrichten.

Meiße, den 6. Mai 1892.

Der Landes-Bauinspektor.

gez. Rasch.

Bekanntmachung.

Im Gräßlichen Fasanerie-Terrain und auf den Dominiatsfeldern von Olschowa und Bresina sind behufs Raubzeugverteilung **vergiftete Eier und Kaninchen** ausgelegt.

Vor dem Genuß sowohl dieser Eier wie auch der vergifteten Kaninchen wird hiermit gewarnt.

Gleichzeitig wird vor dem Betreten der Grasflächen und Gebüſche im Park gewarnt, weil ſonſt unnachſichtlich Strafanträge geſtellt werden müßten.
Schloß Groß-Strehliß, den 5. Mai 1892.

Die Graf von Tſchirſchky-Renard'sche General - Direktion.

Berliniſche Lebens - Verſicherungs - Geſellſchaft von 1836. Zünfundzünzigſter Geſchäfts-Bericht.

Im Jahre 1891, dem 55. Geſchäftsjahre der Geſellſchaft, wurden abgeſchloſſen
2824 Verſicherungen mit Mk. 11 102 100 Capital und
Mk. 16 585 Rente.

Gefamnte Jahres-Einnahme pro 1891 Mk. 7 095 977.
Angemeldet 478 Sterbefälle über Mk. 2 329 446 Capital.

Geſchäftsſtand Ende 1891.

Verſicherungsbeſtand 30 515 Perſonen mit Mk. 145 084 569 Capital
und Mk. 321 268 Rente.

Gefamnt-Garantiefonds Mk. 49 590 673.

Unvertheilter Reingewinn der letzten 5 Jahre Mk. 5 046 880.

Die Dividende der nach Vertheilungs-Modus I Verſicherten beträgt
pro 1893 vorausſichtlich 33% der 1888 gez. Prämien

„ 1894 „ 33 1/3% „ 1889 „ „

„ 1895 „ 33 1/3% „ 1890 „ „

und die Dividende der nach Vertheilungs-Modus II Verſicherten vorausſichtlich 3 Procent der
in Summa gez. Jahresprämien.

Berlin, den 29. April 1892.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Lebens-, Ausſteiner- und
Leibrenten-Verſicherungen entgegengenommen von

Ad. Wiener Gr.-Strehliß, Max Angres jun. Toſt.

100 Fogen
ff. Billet - Post

100 Couverts
undurchſichtig

für

1 Mk. 50 Pf.

in eleganter Verpackung

empfehl

A. Wilpert

Buch- und Papier-Handlung.

Gefucht wird in Groß-Strehliß möglicht per ſoſort auf dem Ringe oder in
einer verkehrreichen Straße ein Local für Tuch-, Manufactur- und Modewaaren-
Branche geeignet. Geſ. Offerten mit Angabe der Miethe zur Weiterbeförderung durch die
Expedition dieſes Blattes unter G. G. 22.

Die Herren Mitglieder der General-Versammlung der
Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Strehlig
 werden gemäß §§ 46, 50 und 56 des Kassenstatuts zu einer Sitzung auf
Donnerstag den 26. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr
 in Müller's Saal am neuen Ring hier selbst ergeben eingeladen.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung für das Jahr 1891.
 Groß-Strehlig, den 8. Mai 1892.

Der Kassenvorstand.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836. Der uns vor-
 liegende Geschäftsbericht der „Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836“ weist
 wiederum günstige Resultate auf. Ende 1891 betrug die Versicherungssumme Mk. 145084569;
 der Garantie- und Reservefonds wuchs um Mk. 2043609 auf Mk. 49590673. Seit 1868 ist
 die an die Versicherten vertheilte Dividende von 17 1/2 auf 33 1/2 Procent gestiegen. Ueber die
 solide Fundamentierung, die vorsichtige Geschäftsführung und die gesunde Entwicklung dieses In-
 stituts braucht solchen Zahlen gegenüber gewiß nichts weiter gesagt zu werden.

Eugen Boronow, Breslau,

Neue Schweidnitzerstr. 4.

Kohlen-, Kalt-, Cement-Großhandlung.
 Directer Bezug ober-schlesischer Kohlen,
 Kalt-, Cement, in ganzen und getheilten
 Waagonladungen.

Agenten gesucht.

Jede Auskunft wird sofort eingehend ertheilt.



H. Götz & Co.,

Waffenfabrikanten.

Berlin, Friedrichstr. 208.

Revolver 5 bis 75 M. (Specialität).
 Feschin (grösst. Sortim.) Gewehr-
 form. M. 6,50 bis M. 50.—
 Luftgewehre (schönes Geschenk)
 für Bolzen u. Kugeln 8 bis 35 M.
 Jagdecarabin, Schrot u. Kug. v. 14 M. an
 Centralfeuer-Doppellinten Ia im
 Schuss M. 34.— bis M. 250.—, 3jähr.
 Garantie. Umtausch gestattet.
 Nachnahme oder Vorausbezahlung.
 Ill. Preisbücher gratis u. franco.

Fernsprecher Amt I. 4154.

Telegramm-Adresse:
 Wafngötz, Berlin.

2 hölzerne Treppen

mit je 21 Stufen sind wegen Umbau billig zu
 verkaufen.

Groß-Strehlig.

R. Prankel.



Flügel



ist zu verkaufen.

Marie Sübner

Groß-Strehlig.

Chili-Salpeter

rein unter Garantie des Gehalts
 offeriren billigst

E. G. F. Schreiers Erben
 Gr.-Strehlig.

Wir empfehlen unser Lager von

**Bohlen, Brettern,
 Latten, Schwarten etc.**
 Sägespähne & Brennholz
 täglich zu haben
 Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Gelegenheitskauf.

Differiert sehr billig alte Eisen-
 bahnschienen, Dachpappe sowie
 Theer

A. Littmann.

Groß-Strehlig.

Neue Malta-Kartoffeln
 und Matjesheringe

Groß-
 Strehlig.

empfiehlt

F. Freyhöfer.